

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes für Zeitwirtschaftssysteme

Dieses Pflichtenheft formuliert inhaltliche Anforderungen des Verfahrens Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten (eAU) an systemgeprüfte Zeitwirtschaftssysteme.

Die Anforderungen der Kernprüfungen werden im Pflichtenheft nicht dargestellt und sind deshalb zusätzlich zu beachten.

Das Pflichtenheft ist nach Modulen gegliedert.

Jedem Modul sind Themen, Kategorien und Schlagworte zugeordnet.

Unter einem übergeordneten Thema sind die Schlagworte in Kategorien zusammengefasst, die thematische Blöcke umfassen.

Themen, Kategorien und Schlagworte sind jeweils alphabetisch bzw. numerisch geordnet.

Zu Pflichtkriterien sind die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der GKV-Spitzenverband hat dem Pflichtenheft in der ab 01. Januar 2022 geltenden Version 2021.1 am 28. Juni 2021 zugestimmt.

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

BE	Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
FK	Fachkonferenz des GKV-SV
GdA	Grund der Abgabe
GG	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
GG § 22 DEÜV	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV
GG § 28b SGB IV	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOS	Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung vom 05.07.1978
GR Meldeverfahren	Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren"
KV	Krankenversicherung
RL	Richtlinien
RS	Rundschreiben
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung)

Symbole

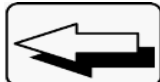
Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis



= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung

Inhaltsverzeichnis

Module,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	8
↳ elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV	8
↳ 00. Grundsätzliche Anforderungen	8
Grundsätzliches	8
↳ 01. Allgemeines	10
Datensätze	10
↳ 02. Firmenstammdaten	11
01. Angaben zum Arbeitgeber	11
↳ 03. Personalstammdaten	12
01. Angaben zum Arbeitnehmer	12
02. Historie	14
03. Fehlzeiten	15
↳ 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG	16
1. Allgemeines	16
2. Dateninhalt	18
3. Mindestumfang der Prüfung	19
4. Dateifolgenummer	20
5. Datenübermittlung	21
↳ 05. Datenaustausch mit den Datenannahmestellen	22
Kommunikationsserver der GKV	22
↳ 06. Datensatz Rückmeldung_eAU_KK	23
Datensatz Rückmeldung_eAU_KK	23
↳ 07. Systemuntersuchung	24
Administrative Hinweise	24
Anwenderhandbuch	25
Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT	26
Pflichtenheft	27
Programmpflege	28
Qualitätskontrolle	29
Qualitätsmanagement	30
Systemberatung	31
Systemuntersuchung	32
Zertifikate	33

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 00. Grundsätzliche Anforderungen

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1: Voraussetzung für die Abfrage und Annahme von Daten des Verfahrens "Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU)" ist, dass die für dieses Verfahren bestehenden Anforderungen umgesetzt sind. Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente/Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze „Systemuntersuchung“ nach § 22 DEÜV,
- Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV),
- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) nach § 109 SGB IV i.V.m. § 125 SGB IV,
- Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ hinsichtlich der formellen Prüfung der Inhalte der Eingabefelder,
- weitere Rundschreiben sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung,
- die Anforderungen der jeweils aktuellen Kernprüfung sind umgesetzt,
- die im Pflichtenheft zum Verfahren beschriebenen Kriterien sind umgesetzt,
- die Ergebnisse der Testaufgaben sind fehlerfrei,
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV,
- Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

(F1)

§

Kriterium

2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage von eAU-Daten nur erfolgt, wenn zuvor die folgenden " Stammdaten " für den Abruf mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm abgeglichen und ggf. übernommen wurden:

- Vorname der versicherten Person,
- Name der versicherten Person,
- Vorsatzwort des Namens,
- Namenszusatz des Namens,
- Namenstitel,
- Versicherungsnummer der versicherten Person,
- Geburtsname der versicherten Person,
- Geburtsdatum der versicherten Person,
- Geburtsort der versicherten Person,
- Geschlecht der versicherten Person,
- Staatsangehörigkeit der versicherten Person,
- Eintrittsdatum und Austrittsdatum der versicherten Person
- Krankenkasse zum Tag des Eintrags in "AU_ab_AG"

(F1)

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 01. Allgemeines

Schlagwort: Datensätze

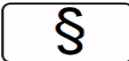
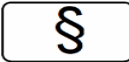
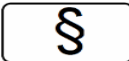
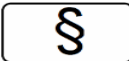
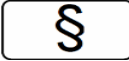
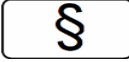
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Für den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arbeitgeber ist der Nachrichtentyp: <ul style="list-style-type: none"> Anforderung_eAU_AG mit dem zugehörigen Header und Steuerungsdaten <ul style="list-style-type: none"> AGTOSV zu verwenden (F1)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Die Einhaltung der Vorgaben der Schemaprüfung ist maschinell sicherzustellen. (F1)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Es ist sichergestellt, dass die Rückmeldungen der Krankenkassen mit dem Nachrichtentyp: <ul style="list-style-type: none"> Rückmeldung_eAU_KK - für die Rückmeldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch die Krankenkassen automatisiert angenommen und dem Anwender angezeigt werden. (F1)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	4: In den Abfragen des Arbeitgebers wird die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes als „Betriebsnummer des Verursachers“ (Betriebsnummer Verursacher) verwendet. (F1, F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine mit der Rückmeldung der Krankenkasse zu den Arbeitsunfähigkeitszeiten elektronisch übermittelte Versicherungsnummer automatisiert übernommen wird. (F1; F2)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 02. Firmenstammdaten

Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitgeber

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNR_Verursacher) des Arbeitgebers zu hinterlegen. (F1)	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	2:	Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1, F2)	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	3:	Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf grundsätzlich nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der Datenannahmestelle. Ausnahmen können dann gelten, wenn der Anwender eine Krankenkasse oder eine Datenannahmestelle ist und für ihre Funktion als Krankenkasse bzw. Datenannahmestelle keine von der Arbeitgeberbetriebsnummer abweichende Betriebsnummer besteht. (F1, F2)	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	4:	Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle z.B. Steuerberater (BBNR_Abrechnungsstelle) zu hinterlegen. (F1)	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	5:	Es besteht die Möglichkeit, die für den Datensatz in der Datenfeldgruppe „Ansprechpartner“ erforderlichen Elemente zu hinterlegen. (F1, F2)	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	6:	Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die Beschäftigten bei Arbeitsunfähigkeit betriebsüblich diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen haben. Der Defaultwert = 4 (gesetzliche Frist laut EFZG). (F1)	
gültig ab:		01.01.2022	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitnehmer

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, ein betriebliches Ordnungskriterium (z. B. Personalnummer) des jeweiligen Arbeitnehmers zu hinterlegen. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	2:	Es sind Felder für das Eintritts- und Austrittsdaten vorhanden. (F1, F2)	§§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	3:	Es sind getrennte Felder für die Elemente der Datenfeldgruppe Steuerungsdatenfeldgruppe „Angaben zum Arbeitnehmer“ vorzuhalten. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	4:	Es besteht die Möglichkeit, ein Geburtsdatum zu hinterlegen. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	5:	Es besteht die Möglichkeit, das Geschlecht zu hinterlegen. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	6:	Es besteht die Möglichkeit, eine Versicherungsnummer zu hinterlegen. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	7:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf eine zulässige Prüfziffer (Modulo-10) geprüft; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	8:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf zulässige Bereichsnummern geprüft; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	9:	Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	10:	Es besteht die Möglichkeit, einen Geburtsnamen und Geburtsort zu hinterlegen. <u>Hinweis:</u> Die Angabe ist nur zwingend bei nicht vorhandener Versicherungsnummer. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	11:	Es besteht die Möglichkeit, ein Kennzeichen zu setzen, dass ein Datensatz DSVV (Versicherungsnummernabfrage) mit „Kennzeichen Rückmeldung“ gleich „1“ oder „3“ und einem „DATUM-ERSTELLUNG“ größer/gleich dem Datum im Feld „AU-ab-AG“ beim Arbeitgeber vorliegt. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	12:	Es besteht die Möglichkeit, die Art der Krankenversicherung (gesetzlich oder anderweitig) des jeweiligen Arbeitnehmers zu hinterlegen. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	13:	Das Auswahlfeld zur Art der Krankenversicherung darf nicht vorbelegt sein. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	14:	Die Art der Krankenversicherung darf systemseitig befüllt werden, wenn es aus einem Entgeltabrechnungsprogramm per Schnittstelle übertragen wird. (F1, F2)	§
gültig ab:		01.01.2022	

<p>Kriterium 15: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Bei der Art der Krankenversicherung „gesetzlich krankenversichert“ ist zwingend die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, zu hinterlegen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Liste der gültigen gesetzlichen Krankenkasse kann der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH entnommen werden. (F1, F2)</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 16: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die beschäftigte Personen individuell arbeitsrechtlich bei Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen hat.</p> <p>Dieser Eintrag übersteuert für diese Person die grundsätzliche Vorgabe im Firmenstamm. (F1, F2)</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 02. Historie

Kriterium	1:	Die Felder für Eintritts- und Austrittsdaten sind historisiert zu führen. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Die Art des Krankenversicherungsschutzes ist historisiert zu führen. (F1, F2)	§§
Kriterium	3:	Die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse ist historisiert zu führen. (F1, F2)	§§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 03. Fehlzeiten

Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Es muss die Möglichkeit bestehen, den Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu kennzeichnen bzw. zu hinterlegen (z. B. Kennzeichen im Kalendarium). (F1, F2)	§§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Es besteht die Möglichkeit, für jedes neu erfasste Beginn-Datum einer Arbeitsunfähigkeit ein Kennzeichen <ul style="list-style-type: none"> • „Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt“ zu erfassen. (F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Es muss die Möglichkeit bestehen, das Ende der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu begrenzen bzw. zu hinterlegen (z. B. Kennzeichen im Kalendarium oder Anwesenheitsbuchung). (F1, F2)	§§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Abruf von eAU-Daten ausschließlich für gesetzlich Krankenversicherte und nur bei Vorliegen einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder • Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten (§ 201 Abs. 2 SGB VII) oder • Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung Krankenkasse (§ 301 Abs. 1 Satz 1 SGB V) <p>ausgelöst werden kann. Bei Vorgabe eines anderen Abwesenheits-/Fehlgrundes durch den Anwender ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage ein Abruf nicht zulässig. (F1; F2; F3)</p>	§
Kriterium <small>gültig ab: 01.01.2022</small>	2:	<p>Die</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogenen Daten, • zuständige Krankenkasse, • erforderlichen Kommunikationsdaten sowie • Ordnungskriterien, <p>die für den Abruf erforderlich sind, sind maschinell auf - Zulässigkeit, - Vollständigkeit und - Richtigkeit zu prüfen. Die als fehlerhaft erkannten Daten sind zu protokollieren. (F1, F2)</p>	§
Kriterium <small>gültig ab: 01.01.2022</small>	3:	<p>Ohne eine Kennzeichnung „Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt“ darf für das hinterlegte Beginn-Datum keine eAU angefordert werden. (F1, F2)</p>	§
Kriterium <small>gültig ab: 01.01.2022</small>	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens einen Tag nach dem im Firmen- bzw. Personalstamm hinterlegten Zeitraum für die Nachweispflicht ausgelöst werden kann. (F1, F2)</p>	§
Kriterium <small>gültig ab: 01.01.2022</small>	5:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitszeitraum (Inhalt im Feld „AU-ab-AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Abfrage) frühestens 14 Kalendertage nach dem Erstelldatum der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ erfolgen darf. (F2)</p>	§
Kriterium <small>gültig ab: 01.01.2022</small>	6:	<p>Sollte keine Rückmeldung der Krankenkasse vorliegen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitszeitraum (Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Abfrage) frühestens 5 Tage nach dem erstmaligen Abruf erfolgt. (F2)</p>	§

Kriterium	7: Es ist sichergestellt, dass eine „Anforderung_eAU_AG“ storniert werden kann. (F1)	§
Kriterium	8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ_ID_URSPRUNGSMELDUNG" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (F1, F2)	§
Kriterium	9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung einer Abfrage von eAU-Daten nur erfolgen darf, solange noch keine Rückmeldung der Krankenkasse zu dieser Abfrage vorliegt. (F1)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 2. Dateninhalt

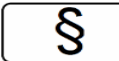

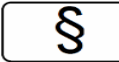
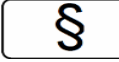
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Abfragen des Arbeitgebers im DTA eAU über die für die Krankenkasse zuständige Datenannahme und -weiterleitungsstelle an die Krankenkasse gerichtet werden. Die Zuständigkeit der jeweiligen Datenannahme und -weiterleitungsstelle ist der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH zu entnehmen. (F1, F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Das betriebliche Ordnungskriterium des Arbeitnehmers kann systemseitig im Datensatz „Anforderung_eAU_AG“ in das Element „Aktenzeichen_Verursacher“ übernommen werden.	←
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Das Datumfeld „AU_ab_AG“ ist bei einer Ersterkrankung systemseitig mit dem Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu befüllen. (F1, F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	4: Bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an das Ende einer Krankmeldung (AU-Folgebescheinigung) ist das Datumfeld „AU_ab_AG“ mit dem ersten Tag nach dem Ende der bisher vorliegenden bescheinigten Arbeitsunfähigkeit maschinell vorzugeben. (F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Element "Betriebsnummer_Verursacher" systemseitig mit der aktuellen Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes des Beschäftigten gefüllt wird. (F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	6: Eine Abfrage der eAU-Daten ohne Versicherungsnummer ist nur zulässig, wenn der Anwender das Kennzeichen gesetzt hat, dass Datensatz DSVV (Versicherungsnummernabfrage) mit „Kennzeichen Rückmeldung“ gleich „1“ oder „3“ und einem „DATUM-ERSTELLUNG“ größer/gleich dem Datum im Feld „AU_ab_AG“ beim Arbeitgeber vorliegt. (F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	7: Bei fehlender Versicherungsnummer sind zusätzlich zu den üblichen Personendaten der Geburtsname und der Geburtsort der beschäftigten Person zu übermitteln. (F1, F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ-ID-URSPRUNGSMELDUNG DSID_UR" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (F1)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass nur Zeiten ab 01.10.2021 abgerufen werden dürfen. (F1, F2)	§
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	10: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Inhalte des jeweiligen Datensatzes „Anforderung_eAU_AG“ elektronisch dokumentiert werden. (F1, F2)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

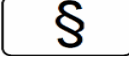

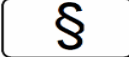
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 3. Mindestumfang der Prüfung

<p>Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemaprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1, F2)</p>	
<p>Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. Übermittlung.</p>	
<p>Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F2)</p>	
<p>Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2022</p>	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer still- oder totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet werden kann. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf die Eingabe einer neuen Versicherungsnummer hinzuweisen. Die neu erfasste Versicherungsnummer ist in allen künftigen Meldungen zu verwenden. (F2)</p>	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 4. Dateifolgenummer

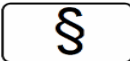
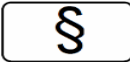
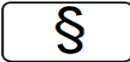
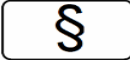
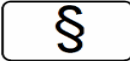
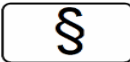
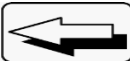
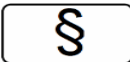
Kriterium	1:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateifolgenummer zu versehen. (F1)	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	2:	Die Dateifolgenummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	3:	Die Dateifolgenummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Beitragssatzdatei). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1)	
		gültig ab: 01.01.2022	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 5. Datenübermittlung

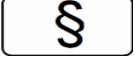

Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Der Datensatz Anforderung_eAU_AG ist an die Krankenkasse zu richten, die zum Zeitpunkt des Datums zuständig ist, das im Element „AU ab AG“ angegeben ist. (F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Im Nachrichtentyp „Anforderung_eAU_AG“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten – x s:element name=Empfaengernummer“) die <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die beschäftigte Person versichert ist, anzugeben. (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Das Zeitwirtschaftssystem stellt die Dateien in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV (siehe www.itsg.de). (F1)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	4: Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	5: Bei der Datenübertragung ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Datenannahmestelle eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird. (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	6: Die Betriebsnummer im Auftragssatz darf nicht von der Betriebsnummer des Erstellers in den Nutzdaten (Header AGTOSV) abweichen. (F3)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	7: Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Zeitwirtschaftssystem für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können.	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	8: Die Vorgaben der Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV werden beachtet. (F3)	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 05. Datenaustausch mit den Datenannahmestellen

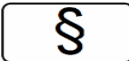
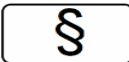
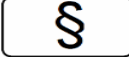
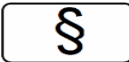

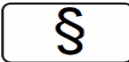
Schlagwort: Kommunikationsserver der GKV

- | | | |
|--|--|---|
| <p>Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2022</p> | <p>Der Datenaustausch mit den Krankenkassen (über die Datenannahmestellen) erfolgt unter Nutzung des GKV-Kommunikationsservers.
Das gilt sowohl für den Meldeweg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse als auch für den (Rück-) Meldeweg von der Krankenkasse zum Arbeitgeber. (F1)</p> |  |
| <p>Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2022</p> | <p>Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf den Kommunikationsserver finden Sie unter https://gkv-ag.de/datenaustausch/gkv-kommunikationsserver/</p> |  |

Fundstelle 1 : GG Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 06. Datensatz Rückmeldung_eAU_KK

Schlagwort: Datensatz Rückmeldung_eAU_KK

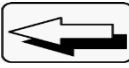
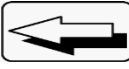

Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass auf eine Anforderung des Arbeitgebers, eine oder mehrere „Rückmeldung_eAU_KK“-Datensätze, die durch die Krankenkasse übermittelt werden, angenommen, verarbeitet und unveränderbar gespeichert werden können. (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten der Rückmeldung der Krankenkasse dem Anwender in geeigneter Weise dargestellt werden. (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Es ist ein entsprechender Hinweis an den Anwender zu geben, wenn die Krankenkasse zurückmeldet, dass sie nicht zuständig ist (Rückmeldung 1 = Unzuständige Krankenkasse im Element Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit). (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	4: Das von der Krankenkasse elektronisch mitgeteilte Beginn- und Ende-Datum der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit ist automatisiert in die Anwendung zu übernehmen. (F1, F2)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	5: Die von der Krankenkasse gelieferten Arbeitsunfähigkeitszeiten können zur Erstellung einer entsprechenden Fehlzeit verwendet werden.	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	6: Im Falle der Stornierung einer „Rückmeldung_eAU_KK“ durch die Krankenkasse sind die ursprünglich gelieferten Daten maschinell zu löschen / als ungültig (nicht mehr gültig) darzustellen. (F1, F2)	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)




Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

Schlagwort: Administrative Hinweise

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, eine Testbetriebsnummer für systemuntersuchte Zeitwirtschaftssysteme über ein Formular im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de zu beantragen.	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	2:	Änderungen bei Stammdaten von Herstellern systemuntersuchter Programme sind per Email an "systemuntersuchung@itsg.de" anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzerkonten von Webportalen in eigener Regie verwaltet bzw. angepasst werden müssen.	
gültig ab:		01.01.2022	
Kriterium	3:	Änderungen im Emailverteiler der ITSG GmbH sind per Mail an "systemuntersuchung@itsg.de" zu richten.	
gültig ab:		01.01.2022	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

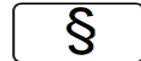
Schlagwort: Anwenderhandbuch

- | | | | |
|-------------------|-----------|---|---|
| Kriterium | 1: | Ein Anwenderhandbuch wird in schriftlicher Form und/oder als elektronischer Hilfetext geliefert. |  |
| gültig ab: | | 01.01.2022 | |
| Kriterium | 2: | Verfahren, Inhalt und Umfang der Meldeerstellung sind dokumentiert. |  |
| gültig ab: | | 01.01.2022 | |
| Kriterium | 3: | Das Anwenderhandbuch beinhaltet Verarbeitungsregelungen einschl. Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbereitung. |  |
| gültig ab: | | 01.01.2022 | |

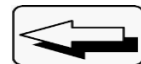
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

Schlagwort: Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT

Kriterium 1: Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist verpflichtend.
gültig ab: 01.01.2022
Die Ergebnisse der verarbeiteten Testfälle sind rechtzeitig von den Software-Entwicklern elektronisch an das „eVpT“ zu übermitteln.
(F1, F2, F3)



Kriterium 2: Informationen und Zugangsmaterialien stehen unter folgendem Link bereit:
gültig ab: 01.01.2022
<https://gkv-ag.de/publikationen/evpt/>



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG § 22a DEÜV

Fundstelle 3 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

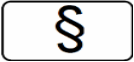
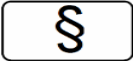

Schlagwort: Pflichtenheft

Kriterium 1: Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung
gültig ab: 01.01.2022 (Doppelparagrafen- oder Einfachparagrafenzeichen) müssen
programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der
neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein.
(F1)

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

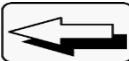

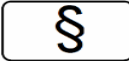
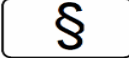
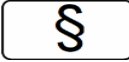
Schlagwort: Programmpflege

Kriterium gültig ab: 01.01.2022	1: Die Programmpflege wird durch Versionsangaben dokumentiert. Änderungen des Verfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Versionsversionen ersichtlich ist. (F1)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	2: Der Software-Ersteller teilt der ITSG unverzüglich mit, wenn das Programm mit Auswirkung auf die Verarbeitungsergebnisse verändert, nicht mehr eingesetzt, durch andere Produkte ersetzt oder der <u>Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.</u> (F1)	
Kriterium gültig ab: 01.01.2022	3: Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

Schlagwort: Qualitätskontrolle

Kriterium	1:	Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus • Qualitätskontrolle und • dem Qualitätsmanagement	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	2:	Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Programme erfolgt u. a. durch eine Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller.	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	3:	Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei <ul style="list-style-type: none"> • gesetzlichen Änderungen, • Erweiterung der Programme um zusätzliche Module, • Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen sowie • Änderung der Datenbasis. • mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Zeiterfassungssystems. 	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	4:	(F1) Die Ergebnisse werden anlassbezogen von der ITSG bewertet. Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Voraussetzungen für einen positiven Abschluss sind die Umsetzung der mit Doppel- oder Einfachparaphenzeichen versehenen Kriterien des Pflichtenheftes sowie die korrekte Verarbeitung der entsprechenden permanenten Testfälle. Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Zeitwirtschaftssystem zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.	
		gültig ab: 01.01.2022	
Kriterium	5:	Für die Qualitätskontrolle ist sichergestellt, dass die Prüfergebnisse (Verarbeitung von Testfällen/Umsetzung von neuen Kriterien im Pflichtenheft) anhand der aktuellen Programmversion nachvollzogen werden können. (F1)	
		gültig ab: 01.01.2022	

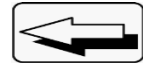
Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

Schlagwort: Qualitätsmanagement

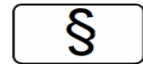
Kriterium 1: Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemuntersuchung durch die ITSG.

gültig ab: 01.01.2022



Kriterium 2: Der Ersteller von systemuntersuchten Zeitwirtschaftssystemen ist verpflichtet, die im Qualitätsmanagement aufgetretenen Fehler zeitnah zu kommentieren sowie die u. U. notwendigen Programmänderungen vorzunehmen. (F1)



gültig ab: 01.01.2022



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

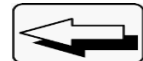
Schlagwort: Systemberatung

- | | | | |
|-------------------|-----------|--|---|
| Kriterium | 1: | Die Systemberatung ist Teil der Systemuntersuchung und dient der Vorbereitung der Systemprüfung(?) sowie der Qualitätssicherung im Anschluss an eine Systemuntersuchung. |  |
| gültig ab: | | 01.01.2022 | |
| Kriterium | 2: | Die Inhalte der Systemberatungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen aktuellen Fassung des „Pflichtenheftes“ |  |
| gültig ab: | | 01.01.2022 | |

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung



Schlagwort: Systemuntersuchung

- Kriterium 1:** Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 DEÜV i. V. mit § 95b SGB IV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen Qualitätssicherung.
gültig ab: 01.01.2022
- Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV.
- Als Anlass für eine Systemuntersuchung gelten
- die Neuentwicklung eines Zeitwirtschaftssystems,
 - die funktionale Erweiterung eines Programmes,
 - die Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software sowie
 - die Änderung der rechtlichen Grundlagen im Beitrags- und Melderecht.
- Kriterium 2:** Für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist Voraussetzung, dass alle Pflicht-Kriterien (Paragrafen, Doppel-Paragrafen) des Grundmoduls im Pflichtenheft für Zeitwirtschaftssysteme erfüllt sind.
gültig ab: 01.01.2022



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 07. Systemuntersuchung

Schlagwort: Zertifikate

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller erhält vom GKV-Spitzenverband einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich das GKV-Zertifikat "systemuntersucht".	
Kriterium	2:	Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine Mod-ID.	
Kriterium	3:	Die Mod-ID ist an die Programmversion gebunden. Eine neue Programmversion muss daher der ITSG unverzüglich angezeigt werden. Diese vergibt daraufhin eine neue Mod-ID. Über diesen Link kann die neue Programmversion der ITSG angezeigt werden: https://gkv-ag.de/formulare/formular-unterjaehrige-versionserhoehung/	